

Rudolf Elmer
Nauengasse 11
8427 Rorbas
Tf 043 534 49 64

EINGESCHRIEBEN

Bezirksgericht Zürich
Wengistrasse 28
8004 Zürich

30. Januar 2013

ZIVILKLAGE

In Sachen

des

Rudolf Elmer, Nauengasse 11, 8427 Rorbas

Klägers,

gegen

Alex Baur, Journalist, WELTWOCHEN Verlags AG, Förrlibuckstrasse 70, CH-8021 Zürich

Beklagter Nr. 1

Roger Köppel, Chefredaktor, WELTWOCHEN Verlags AG, Förrlibuckstrasse 70, CH-8021 Zürich

Beklagter Nr. 2

WELTWOCHEN Verlags AG, Förrlibuckstrasse 70, CH-8021 Zürich

Beklagte Nr. 3

betreffend

widerrechtlicher Persönlichkeitsverletzung (Art. 28 ZGB; Art 28 a Abs. Ziff. 1 - 3 ZGB),
Schadenersatz und Genugtuung (OR 60) mit Vorbehalt weiterer Klagen z. B. Diskriminierung,
etc.

A) Rechtsbegehren

Ich erhebe Klage mit den Anträgen:

- 1) Die Beklagten zu verurteilen und zu einem Schadenersatz- und Genugtuungszahlung zu verpflichten.

Vorerst beantrage ich eine Begutachtung der Sachlage mit der Feststellung der
Widerrechtlichkeit der Verletzungen gemäß Art 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB. Danach werde ich

gegebenenfalls eine begründete Antwort aufgrund des Entscheids des Richters betreffend dem Schadenersatzforderung und Genugtuung einreichen.

- 2) Festzustellen, dass der Klageanspruch zu 1) aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen und widerrechtlicher Persönlichkeitsverletzung herrührt.
- 3) Ist die Widerrechtlichkeit der Verletzungen unter 2) festgestellt, beantrage ich mit der Unterlassungsklage nach Art 28a Abs. 1 Ziff. 1 ZGB und Art. 28 c-f ZGB als vorsorgliche Maßnahme, dass keine weiteren Berichte von der WELTWOCHEN ohne mein Einverständnis publiziert werden dürfen. Dies besonders auch im Hinblick auf die laufende Berufungsverhandlung am Zürcher Obergericht.
- 4) Nach beendeter Verletzungshandlung und diesem Verfahren (Zivilklage) beantrage ich
 - a. die Veröffentlichung und Verbreitung einer Berichtigung des gegen die Beklagten ergangenen Urteils (Art 28a Abs 2 ZGB) in der WELTWOCHEN und
 - b. das Gegendarstellungsrecht im Magazin WELTWOCHEN mit gleichem Titelformat wie die beiden Zeitungsberichte und im Mindestumfang einer WELTWOCHEN-Seite auf der die falschen Tatsachen und irreführenden Würdigungen sowie deren Widerrechtlichkeit detailliert veröffentlicht wird und
 - c. Klage auf Schadenersatz nach Art 28 A Abs. 3 ZGB i.V. und
 - d. Klage auf Genugtuung Art. 41 Abs 1 OR und i.V. Art 47 / 49 OR.
- 5) Weitere Klagen sind vorbehalten.

B) Begründungen

Ich, Rudolf Elmer (Kläger), rufe aufgrund der nachfolgenden mehrfachen widerrechtlichen Verletzung meiner Persönlichkeit und zu meinem Schutz den Richter an, denn der Kläger wurde durch zwei Zeitungsbeiträge (*Beweise 01 und 02*) der WELTWOCHEN verfasst von Alex Baur (1. Beschuldiger, Autor) und mit großer Wahrscheinlichkeit redigiert durch den verantwortlichen Chefredaktor Roger Köppel (2. Beschuldiger, Redaktor und Inhaber, sowie Vertreter der WELTWOCHEN) publiziert durch die WELTWOCHEN VERLAGS AG (3. Beschuldiger) in meinem beruflichen und gesellschaftlichen Ansehen empfindlich herabgesetzt. Es bestehen keine genügenden Rechtfertigungsgründe, welche die an sich gegebene Widerrechtlichkeit der nachfolgenden unhaltbaren Anschuldigungen zu beseitigen mag. Die Zeitungsbeiträge berichten über Sachverhalte und stellen **angebliche Tatsachen** dar,

- die von keinem schweizerischen Gericht bis heute zu einer rechtsgültigen Verurteilung führten,
- die nie Tatsachen und nicht einmal Gegenstand der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 25. Juni 2010 (*Beweis 03*) waren,
- die frei erfunden wurden und
- mir von den Beschuldigten vor der Publizierung nicht vorgelegt oder mit mir besprochen wurden.

Die **Würdigungen** durch die Beschuldigten wurden in einer Form vorgenommen, die einer Vorverurteilung gleichkommt und damit mein berufliches und gesellschaftliches Ansehen massiv herabgesetzt hat, obwohl nach beinahe 8-jähriger Untersuchung immer noch (30. Januar 2013) **kein rechtsgültiges Urteil** vorliegt.

Die **Unschuldsvermutung** wurde in keinem der beiden Beiträge erwähnt und meine Stellungnahme zu den Vorwürfen wurde nicht eingeholt. Eine Gegendarstellung in der WELTWOCHE zum Artikel „Ehrenvolle Verräter“ nach der Rüge des Schweiz. Presserats vom 10. Juli 2012 (*Beweis 05*) war aus zeitlichen und sachlichen Gründen nicht mehr opportun.

Fristen: OR 60 Abs Ziff. 1: Der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung verjährt in einem Jahre von dem Tage hinweg, wo der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablaufe von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet.

Am 28. Februar 2012 stellte mir der Schweizer Presserat (*Beweis 19*) die Beschwerdeantwort von Alex Baur/WELTWOCHE vom 20. Februar 2012 mit dem Presseartikel der WELTWOCHE vom 26. Januar 2011 2011/Nr. 4, Seite 36 „**Ein schlechter Informant**“ als Beilage zu, um eine erneute Stellungnahme des Beschwerdeführers (Rudolf Elmer) zur Beschwerdeantwort einzufordern.

Damit hatte der Kläger (Rudolf Elmer) erst am 28. Februar 2012 plus Postweg vom WELTWOCHE-Artikel „**Ein schlechter Informant**“ Kenntnis des Schadens (Artikel „**Ein schlechter Informant**“) und Kenntnis von der Person des Ersatzpflichtigen (Alex Baur, Roger Köppel und WELTWOCHE) erlangt. Dies entspricht dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt

gemäß OR Art. 60 Abs 1 (**28. Februar 2012**),

an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden erlangt. Nach Gesetz läuft damit die einjährige Verjährungsfrist am **28. Februar 2013 plus Postweg** ab.

Weitere Indizien für den 28. Februar 2012 als Tag der erstmaligen Kenntnisnahme sind, dass

1. der Kläger vom 19. Januar 2011 bis zum 25. Juli 2011 in Untersuchungshaft bzw. Isolationshaft war (*Beweis 20*) und damit während dieser Zeit von öffentlichen Geschehnissen isoliert war und Zeitungen, wie WELTWOCHE nicht lesen konnte,
2. der Kläger die WELTWOCHE während dieser Zeit nicht abonniert hatte und die WELTWOCHE auch im Gefängnis nicht verteilt wurde,
3. viele Medien weltweit über die Ereignisse um den 17. (Frontline Club, London) und 19. Januar 2011 (Bezirksgericht Zürich) und später berichteten und nicht erwartet werden kann, dass der Kläger nach seiner Entlassung am 25. Juli 2011 sechs Monate zurück Presseartikel wie z. B. denjenigen der WELTWOCHE sucht und nachliest,
4. der Kläger umgehend beim Schweizer Presserat betreffend dem Artikel „**Ehrenhafte Verräter**“ vom 12. Januar 2012/Nr 2 eine Beschwerde einreichte. Diese Beschwerde wurde Ende 2012 teilweise gutgeheißen (*Beweis 24*).
5. der Kläger sich im Fall einer früheren Kenntnisnahme des Artikels „**Ein schlechter Informant**“ sich umgehend wie beim Artikel „**Ehrenhafte Verräter**“ an den Schweizer Presserat gewandt hätte,
6. Der Beschuldigte, Alex Baur, schrieb in seiner Beschwerdeantwort an den Schweizer Presserat am 20. Februar 2012 auf Seite 2, dass (Zitat) „Jener Artikel wurde nie beanstandet“ (*Beweis 24*). „Jener“ bezog sich auf den Artikel „**Ein schlechter Informant**“. Dies ist ein weiteres Indiz, dass der Kläger vom Artikel „**Ein schlechter Informant**“ offensichtlich nicht vor dem 28. Februar 2012 Kenntnis hatte.

Der mögliche Einwand, dass der Kläger bereits schon vor dem 28. Februar 2012 Kenntnis vom Artikel „Ein schlechter Informant“ gehabt hätte bzw. vorgäbe, erst später davon erfahren zu haben, ist damit unter Berücksichtigung obiger Tatsachen und Indizien nicht gerechtfertigt.

Der langjährige und erfahrene akkreditierte Gerichtsberichterstatler Alex Baur, (1. Beschuldigter) müsste sich bewusst sein, dass eine solche schwerwiegende Vorverurteilung, unnötige Bloßstellung oder suggestive Berichterstattung beruhend auf unwahren Tatsachen wie im „Fall Rudolf Elmer“ (Kläger) während des noch laufenden Berufungsverfahrens widerrechtlich ist. Dies gilt auch für die beschuldigte WELTWOCHEN bzw. deren Chefredaktor Roger Köppel.

Die Beschuldigten unterliessen es

1. Auf die Unschuldsvermutung in ihren Artikeln hinzuweisen,
2. Den Sachverhalt, dass kein rechtsgültiges Urteil (Bezirksgericht und Obergericht) gesprochen ist, zu erwähnen,
3. Festzuhalten, dass der Kläger viele Anklagepunkte z. B. (Morddrohungen, den Versand der einen CASH CD etc.) am Bezirks- sowie am Obergericht bestritt,
4. Zu erwähnen, dass das Obergericht in Zürich am 17. November 2011 in einer öffentlichen Verhandlung zum Schluss kam (Zitat) „Allerdings reichen die vorhandenen Indizien nicht aus, um die Täterschaft des Beschuldigten (Rudolf Elmer) als nachgewiesen erachteten zu können“. (Beweis 21).
5. Den Kläger oder seine Anwältin zur Sache zu befragen.

Das Nicht-Erwähnen dieser wesentlichen Umstände und Unterlassen der Befragung des Klägers führte dazu, dass die Würdigungen durch die Beschuldigten als absolute Wahrheit und als eine rechtsgültige Verurteilung dem unvoreingenommenen Lesern suggeriert wird. Ohne auf die fehlende Rechtsgültigkeit des erstinstanzlichen Urteils und die bestritten Sachverhalte im Gerichtssaal hinzuweisen, wurde die öffentliche Meinung erheblich negativ manipuliert, die Wahrheit falsch dargestellt und in der Folge damit die Persönlichkeit des Klägers widerrechtlich in schwerster Weise in beiden Zeitungsbeiträgen herabgesetzt.

Der WELTWOCHEN-Zeitungsbeitrag mit dem Titel „Ein ehrenhafter Verräter“ wurde am 12. Januar 2012/Nr 2/12 (Beweis 01) und der zweite WELTWOCHEN-Zeitungsbeitrag mit dem Titel „Ein schlechter Informant“ wurde am 26. Januar 2011/Nr 4/11 (Beweis 02) nach der Bezirksgerichtsverhandlung publiziert. Die öffentliche Berufungsverhandlung fand am 17. November 2011 am Obergericht Zürich statt und endete mit der Rückweisung der Anklageschrift an die Staatsanwaltschaft, um nochmals eine detailliertere Untersuchung durchzuführen.

Im Nachfolgenden tritt der Kläger auf die beiden Zeitungsbeiträge, die angeblichen Tatsachen und deren Würdigung durch die Beschuldigten ein, da im Persönlichkeits-Schutzprozess die Beweislast für die Sachumstände, aus denen sich die Verletzung ergibt, beim Kläger als Opfer liegt. Der Beklagte als Urheber der Verletzung muss hingegen die Tatsachen beweisen, die das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes erschließen (BGE 136 III 410 E. 2.3. S 414).

Der Kläger weist darauf hin, dass die Beschuldigten teilweise Sachumstände darstellten, deren Gegenbeweis er selbst nicht erbringen kann, denn es sind Behauptungen, denen jegliche Grundlage fehlt. Der Unschuldsbeweis ist jedoch bei diesen insofern erbracht, dass nach fast sechsjähriger und gründlicher Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft am 19. Januar 2011 keine Anklage in diesen Punkten (z. B. Diebstahl, Erpressung usw.) erhoben wurde. Damit ist nur eine Beweispflicht der Unschuld möglich mit der Feststellung des Klägers „ich habe es

nicht getan“. Es liegt jedoch an den Beschuldigten, die Beweise zu ihren Aussagen in den Zeitungsberichten vorzulegen.

C) Sachumstände und Beweisführung durch Kläger sowie Würdigung der beiden Zeitungsberichte aus der Sicht des Klägers mit Blick auf die Würdigung durch die Beschuldigten

In den nachfolgenden Abschnitten geht der Kläger auf beide Artikel Abschnitt 1) und Abschnitt 2) ein und lege im Abschnitt 3) dar, welche Informationsmöglichkeiten den Beschuldigten zum Zeitpunkt des Verfassens der Berichte offenstanden. Im Abschnitt 4) legt der Kläger die Erwägungen des Europäischen Gerichtshof betreffend Whistleblowing offen und letztlich gibt der Kläger im Abschnitt 5) Anhaltspunkte zum verursachten Schaden.

1) Zeitungsartikel „Ehrenhafter Verräter“

(Weltwoche 12. Jan. 2012/Nr 2 – erstmals zur Kenntnis genommen durch den Kläger am 28. Jan. 2012 und bewirkte die umgehend eingereichte Beschwerde beim Schweizer Presserat)

Die Sachumstände sind im entsprechenden Artikel referenziert.

1.1) Sachumstand: (Zitat) „Dieb“ und „geklauten Daten“

Die untersuchende Staatsanwältin Frau lic. iur. A. Bergmann hat in der Vernehmlassung zum Rekurs vom 13. April 2006 (*Beweis 04*) festgehalten, dass es sich um geschützte Daten von den Cayman Islands handelt, und damit der Bank (Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich) grundsätzlich keine Geschädigtenstellung zugestanden werden kann. Es handelt sich um einen der Anzeigerstattung widersprechenden Standpunkt, weshalb (Zitat) „das Verfahren wegen Bankgeheimnisverletzung (von unbefugter Datenbeschaffung ist sowieso nicht auszugehen) eigentlich mangels Zuständigkeit umgehend einzustellen wäre“. Wesentlich ist hier das Zitat „von unbefugter Datenbeschaffung ist sowieso nicht auszugehen“ und damit ist der Datendiebstahl juristisch ausgeschlossen. Diebstahl nach StGB 139 liegt nicht vor. Den Kläger nun mit dem juristischen Begriff „Dieb“ zu bezeichnen und ihn als diesen darzustellen, verletzt die Persönlichkeit des Klägers massiv. Die Beweise und Indizien sind wie folgt:

- Die Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft Zürich vom 13. April 2006 (kein Datendiebstahl vorliegt) ist auf der Webseite des Klägers im Internet seit 2008 publiziert und für jedermann einsehbar.
- Einem erfahrenen Journalisten wie Alex Baur und Chefredaktor Roger Köppel ist zuzumuten, dass sie sich umfassend mit den Sachumständen auseinandersetzen und einen Begriff wie „Diebstahl und Dieb“ basierend auf StGB 139 mit entsprechender Sorgfalt anwenden.
- Ein erfahrener Journalist legt die gemachten und insbesondere schweren Vorwürfe vor der Publikation dem Angeschuldigten zur Stellungnahme vor und weist ohne das Vorliegen einer rechtmäßigen Verurteilung auf die Unschuldsvermutung und die fehlende Rechtsgültigkeit hin. Das Letztere wurde in beiden Zeitungsbeiträgen unterlassen, jedoch vom Schweizer Presserat mit Stellungnahme vom 10. Juli 2012 deshalb gerügt (*Beweis 05*).
- Der Beschuldigte, Alex Baur, hatte die Möglichkeit entweder mit dem Kläger oder mit seiner Anwältin Rücksprache zuzunehmen. Beide waren damals in Zürich erreichbar.

- In Anbetracht, dass die WELTWOCHE auf höchstem schweizerischen Niveau fair berichten möchte, ist auch davon auszugehen, dass vor der Publikation ein juristischer Experte der Zeitung und der Chefredaktor Roger Köppel die beiden Artikel prüften und freigaben.

1.2) Sachumstand: (Zitat) „Erpresser“

Der Kläger wurde im Artikel mit dem juristischen Begriff „**Erpresser**“ bezeichnet und verweist diesbezüglich auf die Definition gemäß StGB 156. Der juristische Tatbestand der Erpressung ist persönlichkeitsverletzend, sofern dieser nicht zutrifft. Tatsache ist, dass in meinem Fall keine Erpressung vorliegt, weil

- Die Staatsanwaltschaft nach sechsjähriger Untersuchung keine Erpressung feststellte und anklagte (*Beweis 03*).
- Die Bank Julius Bär hat keine Anzeige betreffend Erpressung eingereicht und hätte dies aber sicher getan, wenn dem so gewesen wäre.
- Einen erfahrenen Journalisten und akkreditierten Gerichtsberichterstatler wie Alex Baur ist zuzumuten, dass er sich umfassend mit den Sachumständen auseinandersetzt und einen Begriff wie „Erpresser“ basierend auf StGB 156 mit entsprechender Sorgfalt und Professionalität verwendet.
- Ein erfahrener Journalist legt die gemachten und insbesondere schweren Vorwürfe vor der Publikation dem Angeschuldigten zur Stellungnahme vor und weist ohne das Vorliegen einer rechtmäßigen Verurteilung auf die Unschuldsvermutung und die fehlende Rechtsgültigkeit hin. Dies wurde in beiden Zeitungsbeiträgen unterlassen, jedoch vom Schweizer Presserat mit Stellungnahme vom 10. Juli 2012 deshalb gerügt (*Beweis 05*).
- Der Beschuldigte, Alex Baur, hatte die Möglichkeit entweder mit dem Kläger oder seiner Anwältin Rücksprache zuzunehmen, denn beide waren damals in Zürich erreichbar.
- In Anbetracht, dass die WELTWOCHE auf höchstem schweizerischen Niveau fair berichten möchte, ist auch davon auszugehen, dass vor der Publikation ein juristischer Experte der Zeitung und der Chefredaktor Roger Köppel die beiden Artikel prüften und freigaben.
- Der beigelegte Beweis 06 zeigt zudem, dass der Anwalt der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, Dr. K. Langhard auf die Anwältin des Klägers (*Beweis 06*) mit einer Offerte zuzuging, die von der Anwältin des Klägers entsprechend (*Beweis 07*) beantwortet wurde, genau mit Blick darauf, dass dies nicht als Erpressung gemäß Art. 156 StGB - wie Dr. K. Langhard in seinem Schreiben vom 27. Oktober 2005 (*Beweis 07*) feststellt - ausgelegt werden kann. Die Bank selbst hat jedoch ohne Druck die Anwältin des Klägers kontaktiert und wollte eine Offerte unterbreiten, wie dies aus den Schreiben (*Beweis 06 und 07*) eindeutig hervorgeht. Die von der WELTWOCHE festgestellte Erpressung liegt damit keinesfalls vor.

1.3) Würdigung durch den beschuldigten Alex Baur im Zeitungsbericht

- i. Würdigung von Alex Baur: “Bislang hat freilich kein Journalist die Informationen verwertet, was darauf hinweist, dass sie nicht von öffentlicher Brisanz sind“

Diese Würdigung ist insofern falsch, da der Journalist Gian Trepp der Wochenzeitung (WOZ) über den Sachverhalt „Moonstone Trust/Dr. Robert Schuler/Tamedia Chef Dr. Pietro Supino“ am 15. Mai 2008 berichtete (*Beweis 08*). Die weltbekannte Zeitung Guardian UK mit Starjournalist Nick Davis hat umfassend Kundennamen von verurteilten Drogenhändlern, Mördern, Betrügern und Methoden der Bank am 13. Februar 2009 publiziert (*Beweis 09*); die New York Times beschrieb ähnliche Sachverhalte inklusive Kundennamen am 19. Januar 2010 (*Beweis 10*); die Financial Times Deutschland (5. Februar 2010) (*Beweis 11*) und in Belgien

berichtete Le Soir (26. Juli 2009) auch wieder mit Kundennamen (*Beweis 12*). Zudem bezog der Schweizer Bundesrat am 21. Mai 2008 aufgrund der Motion von Nationalrätin Margret Kiener Nellen zur Sachlage Stellung (*Beweis 13*).

Die Würdigung von Alex Baur ist damit nicht nur unglaubwürdig, sondern stellt auch keine Tatsache dar. Sie kann als eine bewusste Falschdarstellung ausgelegt werden. Es deutet darauf hin, dass Alex Baur darauf abzielte, die Sachumstände bewusst unklar darzustellen, um gleichzeitig der Person des Klägers die Glaubwürdigkeit zu nehmen und ihn herabzuwürdigen.

- ii. Die Veröffentlichung des Artikels erfolgte in der WELTWOCHEN Nr. 2, 12. Januar 2012 also zeitlich nach der Bezirksgerichtsverhandlung vom 19. Januar 2011 und nach der Obergerichtsverhandlung vom 19. November 2011. Der Inhalt des Beitrags stellt eine klare Vorverurteilung dar insbesondere, weil dem Kläger nicht die Möglichkeit gegeben wurde, eine Stellungnahme abzugeben, keine rechtsgültige Verurteilung vorliegt und keine Unschuldsvermutung im Artikel erwähnt wurde. Jede Art von Vorverurteilung, unnötiger Bloßstellung, suggestiver und unwahrer Berichterstattung ist von einem akkreditierten Gerichtsberichterstatter, solange kein rechtsgültiges Urteil vorliegt zu unterlassen. Alex Baur`s Würdigung basiert zudem auf wesentlichen Unwahrheiten und ist damit in wesentlichen Punkten nicht zutreffend. Der Kläger wurde dergestalt in einem falschen Licht gezeigt bzw. ein spürbar verfälschtes Bild von ihm gezeichnet, dass der Kläger im Ansehen der Mitmenschen – verglichen mit den tatsächlich gegebenen Sachverhalten – empfindlich herabgesetzt wurde (vgl. BGE 126 III 305 E. 4b/aa S. 307.; 129 III 49 E. 2.2. S. 51 f.).
- iii. Alex Baur schreibt beim Beginn des Absatzes „Rudolf Elmer, Dieb und Erpresser: „Ähnlich liegen die Fakten bei Rudolf Elmer““, und bezieht sich damit auf den vorgehenden Abschnitt. Der Beschuldigte vergleicht den Fall des Klägers mit dem von Heinrich Kieber, der für EUR 4,6 Millionen die Daten an den deutschen Nachrichtendienst verkaufte und gemäß Alex Baur aus „Habgier und Ranküne“ handelte.

Mit dem Bezug „Ähnlich“ unterstellt Alex Baur, dass der Kläger aus Habgier und Ranküne die Daten der Schweizer Steuerbehörde und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellte. Der Kläger hat bis heute für die Daten weder Geld gefordert und noch arbeitet er mit einem Nachrichtendienst zusammen. Die Informationen des Klägers haben aber Straf- und Bußverfahren in der Schweiz – was die WELTWOCHEN verdunkelt - ausgelöst (*Beweis 15*). Letztlich spielt gemäß Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte das Motiv von Whistleblowern keine zentrale Rolle (*Beweis 22*). Der Vergleich mit Heinrich Kieber und der Person des Klägers durch den Beschuldigten Alex Bau impliziert ein gemischtes Werturteil, nämlich „der Kläger sei ähnlich wie Heinrich Kieber“. Zwischen Kieber und dem Kläger gibt es wesentliche Unterschiede (z.B. Vergütung von EUR 4,6 Mio., Kieber arbeitete für deutschen Nachrichtendienst), die böswillig ignoriert wurden, um die Person des Klägers herabzusetzen.

Der Beschuldigte Alex Baur behauptet auch, dass der Kläger bei der Beförderung übergangen worden sei, ohne je den Kläger diesbezüglich zu befragen. Sache war, dass der Kläger nach fast acht Jahren auf den monotonen Cayman Islands in den nächsten drei Jahren zurück in die Schweiz wollte, um seine Karriere - wie viele heimkehrende Expatriates - in der Schweiz fortzusetzen. Eine entsprechende Offerte bzw. Karriereplanung war bereits mit dem Chef des zentralen Rechnungswesens diskutiert worden und der Kläger hat in Folge logischerweise die Funktion als Chief Executive Officer (CEO) abgelehnt und stattdessen vorschlug, dass ein lokaler CEO gesucht werden sollte.

- iv. Alex Baur ist ein erfahrener Gerichtsberichterstatter an den Zürcher Gerichten. Er ist zudem ein akkreditierter Journalist mit privilegiertem Zugang zu Unterlagen und Verhandlungen an Zürcher Gerichten und damit kommt der vorgerichtlich Persönlichkeitsverletzung mit der unwahren Darstellung der Sachumstände und der herabsetzenden Würdigungen der Person des Klägers eine besonders gravierende Schwere zu. Seine Meinungsäußerungen zu der Person des Klägers und den damit verbundenen Werturteilen sind aufgrund der Sachverhalte, auf die sie sich beziehen, nicht vertretbar und stellen in der Form eine unprofessionelle und unnötige Herabsetzung der Person des Klägers dar.

2) Zeitungsartikel „Ein schlechter Informant“

(Publikation Weltwoche 26. Jan. 2011/Nr 4, Seite 36 - erstmals zur Kenntnis genommen von Kläger am 28. Februar 2012, da der Kläger vom Schweiz. Presserat am 28. Februar 2012 die Beschwerdeantwort von Alex Baur datiert mit 20. Februar 2012 dem Kläger zugestellte (Beweis 24 und 26) erstmals erfahren hat, dass dieser Artikel „Ein schlechter Informant“ am 26. Jan. 2011 publiziert wurde).

2.1) Sachumstand: (Zitat) „Streitpunkt war eine Abgangsentschädigung, die Elmer selber einmal mit einer halben Million Franken bezifferte“

Alex Baur bezieht sich hier auf die Offerte einer angeblichen Zahlung, die tatsächlich eine Unterstützungszahlung der Bank an die Familie des Klägers dargestellt hätte bzw. im weitesten Sinn möglicherweise ein Schweigegeld, das der Anwalt der Bank Julius Bär & Co. AG, Dr. Kurt Langhard, der erste Rechtskonsulent der Bank Julius Bär, Christoph Hiestand in Anwesenheit der Anwältin des Klägers wie unter Absatz 1.2 erwähnt, im Frühling 2006 während der staatsanwaltlichen Untersuchung und vier Jahre nach Vertragsauflösung offerierte. Gemäß Darstellung der Bank (Zitat)

„handelt es sich um ein Entgegenkommen in Anbetracht seiner schwierigen persönlichen Situation aus einem Wohlfahrtsfonds Unterstützungszahlungen über drei bis vier Jahre zu leisten“, siehe (Beweise 06 und 07).

Es handelt sich also nicht um eine Abgangsentschädigung, sondern um eine mehrjährige Unterstützungszahlung an die Familie des Klägers. Der Kläger hat dieses Angebot aus moralisch und ethischen Gründen abgelehnt und es vorgezogen, das strafrechtliche Verfahren gegen ihn auszusetzen, um der Öffentlichkeit den Missbrauch z. B. Nicht-Untersuchung von Offizialdelikten offenzulegen und näher zu bringen, obwohl der Anwalt Dr. Kurt Langhard noch offerierte, das Verfahren einstellen zu lassen, sofern der Kläger auf das Angebot eintrete. Das Einstellen von solchen Verfahren ist anerkannte Praxis an den Zürcher Gerichten und damit nicht weltfremd.

Die berichtete „halbe Million“ ist damit weder ein Streitpunkt, noch eine Abgangsentschädigung, sondern ein Entgegenkommen der Bank gemäß den Schreiben (Beweise 06 und 07), um die Familie des Klägers zu unterstützen. Alex Baur hat damit eine Unwahrheit „Abgangsentschädigung“ als eine Tatsache dargestellt, die mit einer Rückfrage beim Kläger vor der Publikation hätte richtiggestellt werden können. Tatsache ist, dass die Beschuldigten den Kläger klischeemäßig, als geldgierigen Banker dem Leser präsentieren wollten und damit die Person des Klägers in widerrechtlicher Art und Weise herabsetzten.

2.2) Sachumstand: (Zitat) „Im Sommer 2005 machte er seine Drohung erstmals wahr und schickte zwei CDs mit Bankkundendaten an das Wirtschaftsmagazin CASH“

Die CASH CD wurde nicht vom Kläger an CASH geschickt, jedoch unterstellt Alex Baur dem Kläger, dass er im Sommer 2005 seine Drohung erstmals wahr gemacht habe. Die Zustellung dieser CASH CD hat der Kläger am Bezirksgericht sowie auch am Obergericht bestritten. Zudem schreibt Alex Baur von **zwei CDs**, was nicht der Wahrheit entspricht und keine Tatsache ist, weil es sich gemäß CASH Zeitungsbericht (*Beweis 14*), Polizeireport (*Beweis 15*) und Übergabe Protokoll Dr. Matthias Schwaibold (*Beweis 16*) immer nur um **eine CD** handelte. Für den Kläger stellt die Aussage „machte er seine Drohung erstmals wahr“ eine Persönlichkeitsverletzung dar, da dies nicht der Wahrheit entspricht. Dass sich Alex Baur auf **zwei CDs** bezieht, zeigt auch, dass der Beschuldigte, aus was für Gründen auch immer, Tatsachen nicht wahrheitsgemäß darstellt.

2.3) Sachumstand: (Zitat) „Auf den groß angekündigten Finanzskandal wartet die Öffentlichkeit allerdings bis heute vergeblich“.

Der GUARDIAN, United Kingdom (*Beweis 09*), die New York Times (*Beweis 10*), Financial Times (*Beweis 11*) und sogar die schweizerische Wochenzeitung WOZ (*Beweis 08*) haben Kundennamen von einem verurteilten Drogenbaron, verurteilten Betrügern etc. und die dubiosen Methoden der Bank Julius Bär drei Jahre zuvor publiziert und damit konnten die Leser weltweit in international anerkannten Medien über den Skandal lesen. Der Journalist Alex Baur scheint bei seinen Recherchen Tatsachen zu ignorieren und, aus welchen Gründen auch immer, unwahr darzustellen. Die Julius Bär-Geschichte ist ein Finanzskandal, in den die grösste Schweizer Privatbank involviert ist. Der Beschuldigte, Alex Baur, hat sich nicht an die Wahrheit gehalten und damit die Arbeit des Klägers „Kampf dem Offshore-Missbrauch“, welche er als Whistleblower und Aktivist ausübt, und seine Person in unzulässiger Weise herabgesetzt.

Zusätzlich verweist der Kläger auf den Auszug des Polizei-Abschlussreports vom 31. Mai 2007 (*Beweis 15*). Darin weist der untersuchende Polizist Fw mbA Bertram Müller der Abteilung für Wirtschaftskriminalität der Kantonspolizei darauf hin (Zitat): “Bei den Kunden handelt es sich um in der Schweiz und im Ausland domizilierte natürliche und juristische Personen. In der Folge leitete das KSTA (Kantonale Steueramt) Nachsteuer- und Bussverfahren ein.“, wobei die Namen der schweizerischen, bekannten Persönlichkeiten und Gesellschaften, auf die sich Alex Baur wahrscheinlich bezog, bis heute nicht an die Öffentlichkeit gedrungen sind. Das schweizerische Steuer- und Bankgeheimnis schützt deren Namen. Diese könnten mit entsprechender richterlicher Verfügung jederzeit erfragt werden.

Letztlich bestätigte die Schweizerische Bundesanwaltschaft (*Beweis 27*), dass diverse Kriminelle zum Beispiel der im Jahr 2000 verurteilte Drogenbaron Arturo Acosta Chapparo, ehemaliger Polizeichef der mexikanischen Provinz Guerrero, verwaltet von den Schweizern Rudolf E. Bär und Sabina Dürr-Gerber (*Beilage 27*), sich in den Daten befanden. Diese Information ist heute noch auf WikiLeaks publiziert. Die Bundesanwaltschaft bestätigte ohne Rudolf Elmer je zu befragen u.a. aufgrund der Anzeige (6. Februar 2009) von Rudolf Elmer am 20. Februar 2009 „dass keine konkreten Hinweise vorliegen, wonach aus Verbrechen stammende Gelder via Schweiz transferiert wurden und somit ein rechtsgenügender Bezug zur Schweiz fehlt“ (*Beilage 27*). Dies steht im krassen Widerspruch zum Ermittlungsergebnis der Abteilung für Wirtschaftskriminalität der Kantonspolizei und dem kantonalen Steueramt (*Beweis 15*).

2.4) Sachumstand: (Zitat) „Müller gehört nicht zu der Sorte von Rechercheuren, die einen Skandal ungenutzt an sich vorbeiziehen lassen, wenn er wirklich einer ist. Wäre er auf namhafte Steuerbetrüger gestoßen, er hätte sicher darüber geschrieben. Dasselbe gilt für andere Journalisten, welche die Datensätze später zugespielt bekamen.“

Da der Kläger bis heute den Inhalt dieser **einen CASH CD** nicht kennt und nur vermuten kann, welche Daten sich darauf befinden, denn die Polizei hat diese noch nicht untersucht und seiner Anwältin freigegeben, kann der Kläger hierzu zum heutigen Zeitpunkt keine Stellung beziehen. Jedoch fällt auf, dass Alex Baur auch hier versucht, dem Leser den Eindruck zu vermitteln, dass er bei der CASH-Sache die Wahrheit kennt, obwohl die CASH-CD von der Polizei immer noch nicht ausgewertet ist. Damit wird die Person des Klägers, der als international anerkannter Whistleblower gilt und die offengelegten Sachverhalte der Bank Bär, aus welchen Gründen auch immer, in unzulässiger Weise unwahr dargestellt und heruntergespielt.

2.5) Sachumstand: (Zitat) „Widersprüche beim Lügentest“

Die Dokumente, auf welche sich Alex Baur im Zusammenhang mit dem Lügendetektorentest bezieht, liegen dem Kläger nicht vor. Der Kläger kann damit zu den angeblichen Widersprüchen keine Stellung beziehen. Der Kläger hat deshalb ein Kurzgutachten eines Polygraph-Experten (*Beweis 17*) und die Stellungnahme seines Cayman Anwalts (*Beweis 18*) zur Sachlage sowie zwei Arztzeugnisse (*Beweise 19 und 20*) beigelegt. Die Letzteren bestätigen, dass der Kläger bereits am Testtag schwer krank war, es keine Testresultate gibt und der Kläger acht Wochen nach dem Test auf zwei Ebenen am Spinalkanal operiert wurde. Dieser Sachumstand hätte problemlos mittels eines Gesprächs mit Alex Baur aufgeklärt werden können. Die gemachte Aussage „Widerspruch im Lügentest“ betrifft zudem den Geheim- und Privatbereich der Person des Klägers und die Darstellung des Sachumstands ist unwahr und unnötig verletzend dargestellt worden. Die Widersprüche auf die sich der Beschuldigte bezieht, sind damit vom Beschuldigten darzulegen.

2.6) Sachumstand: (Zitat) „Streit gab es auch um die Kosten eines Unfalls, die Elmers Versicherung nicht übernahm“

Es handelte sich um die Krankenversicherung der Julius Baer Bank and Trust Company, Cayman Islands, welcher die Mitarbeiter aufgrund des caymanischen Gesetzes zwingend beitreten mussten. Die Versicherung war im Namen der Julius Baer Bank and Trust Company, Cayman Islands abgeschlossen worden. Zudem betraf es keinen Unfall, sondern eine gesundheitliche Untersuchung in Miami. Die Darstellung „Elmers Versicherung“ und „Unfall“ entspricht nicht den Tatsachen (*Beweis 28*), hinterlässt aber den Eindruck, dass der Kläger die Versicherung ausgewählt hat. Tatsächlich ist es eine Arbeitgeber-Versicherung, die von Julius Baer and Trust Company, Cayman Islands abgeschlossen war, um damit die Mitarbeiter gegen Krankheit und Unfall zu versichern.

2.7) Sachumstand: (Zitat) „Just in jener Zeit wurden bei der Bank erstmals Kundendaten gestohlen und an Steuerbehörden geschickt. Auch tauchten erste anonyme Drohbriefe auf“.

Der Zeitraum, auf den sich Alex Baur hier bezieht, betrifft gemäß seinem Artikel die Jahre 2000 bis 2002. Es war dem Kläger als Chief Operating Officer und stellvertretendem Geschäftsführer in den Cayman Islands jedoch nicht bekannt, dass in diesem Zeitraum Daten gestohlen oder anonyme Drohbriefe bei der Bank eingingen. Es gab zwar Probleme, z. B. verlorengelaubte Dokumentenmappen der Kunden wurden immer wieder gefunden, Briefe wurden an die falsche

Adresse gesandt und in der Bank wurde gemobbt, Mitarbeiter wurden entlassen, aber die Bank Julius Bär and Trust Company, Cayman Islands hatte zu diesem Zeitraum nach Wissen des Klägers weder Drohbriefe erhalten, noch sind Briefe bei Steuerverwaltungen zu diesem Zeitpunkt eingegangen. Es ist Sache des Beschuldigten, den Nachweis zu erbringen, dass vor dem Jahr 2002 Daten an Steuerbehörden geschickt wurden.

Es scheint, dass Alex Baur mit wagen Darstellungen von angeblichen Tatsachen gezielt versucht auf journalistische Art und Weise, den Zusammenhang auf die Person des Klägers zu lenken. Er verknüpft damit die Person des Klägers mit den angeblichen Vorkommnissen und belastet ihn unberechtigterweise und schädigt damit die Person des Klägers. Diese Darstellungsweise stellt eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung dar.

2.8) Sachumstand: (Zitat) „angeblich weil er sich gesundheitlich nicht wohlfühlte“

Die Arztzeugnisse (*Beweise 19 und 20*) und der Bericht des Anwalts (*Beweis 18*) zeigen eindeutig, dass der Kläger am Testtag schwer krank war. Alex Baur würdigt diese Krankheit massiv herab und versucht dem Leser zu suggerieren, der Kläger habe beim Lügendetektorentest einen Entschuldigungsgrund vorgeschoben.

Einmal mehr versucht Alex Baur den Umstand, dass der Kläger schwer krank war, in einem falschen Licht darzustellen, obwohl die ganze Lügendetektoren-Geschichte auf der Webpage des Klägers inklusive Arztzeugnissen publiziert ist. Ein Gespräch sowie fundierte und seriöse Recherchen hätte hier Klarheit verschafft und nicht dazu geführt, dass Alex Baur die Persönlichkeit des Klägers in unzulässiger und widerrechtlicher Weise herabsetzt.

2.9) Sachumstand: (Zitat) „Elmer focht die Kündigung gerichtlich an und machte Mängel beim Lügentest geltend.“

Dies ist eine weitere Unwahrheit. Es gab weder eine gerichtliche Verhandlung in den Cayman Islands noch in der Schweiz betreffend dem Lügendetektorentest und der Entlassung des Klägers. Diese Tatsache ist erfunden und falsch dargestellt.

2.10) Sachumstand: (Zitat) „Ein lokales Gericht wies die Klage ab“.

Folglich aufgrund von 2.9) ist obige Aussage ebenfalls nicht wahr und widerspiegelt nicht die Tatsachen.

Die beiden Sachumstände 2.9) und 2.10) stellen eine Verbreitung von unwahren Tatsachen dar, die auf eine gewisse Böswilligkeit von Alex Baur hindeuten könnten, da er versucht, bereits gemachte Aussagen zu der Person des Klägers mit einem fiktiven Gerichtsentscheid zu untermauern. Unwahrheiten zu verbreiten, welche die Persönlichkeit des Klägers herabsetzen, um dem Beschuldigten Alex Baur, bzw. der WELTWOCHE erhöhte Glaubwürdigkeit zu verleihen, sind widerrechtlich.

2.11) Sachumstand: (Zitat) „Jahrelang drangsalierte Elmer ehemalige Kollegen und Vorgesetzte mit anonymen Morddrohungen und Beschimpfungen“.

Es wurde dem Kläger zwar vom Bezirksgericht vorgeworfen, dass er Mitarbeiter mit Morddrohungen bedroht haben soll, was der Kläger jedoch immer schärfstens bestritt. Das Obergericht kam am 17. November 2011 zum Schluss (*Beweis 21*), dass aufgrund der vorliegenden angeblichen Beweise nicht beurteilt werden kann, wer die Täterschaft war und deshalb nochmals

eine detailliertere Untersuchung mit internationaler Amtshilfe zu erfolgen hat. Alex Baur hat damit Sachumstände als wahr publiziert und als Tatsache dargestellt, die der Kläger bestreitet, das Obergericht Zürich in Frage stellt, keine rechtsgültige Verurteilung vorliegt und die Unschuldsvermutung noch gilt. Der Beschuldigte, Alex Baur, hat damit unwahre Tatsachen als wahr dargestellt und dem Kläger unterstellt, was die Person des Klägers in unzulässiger Weise herabgesetzt.

2.12) Sachumstand: (Zitat) „Mehrere Male drohte er, Kundendaten an Zeitungen, Steuerämter und Neonazi-Gruppen (die Bank gilt als jüdisch) weiterzugeben“.

Der Kläger hat zwar gedroht, dass er mit den Daten an die Öffentlichkeit gehe, wenn die Nötigungen der Bank durch ihre Privatdetektive nicht aufhören. Der Kläger hat jedoch nie Daten an Neonazi-Gruppen weitergegeben. Alex Baur hat dann in seinem süffisanten Kommentar beigefügt „die Bank gilt als jüdisch“, damit der Kläger als Rassist (Art. 261 bis StGB) und Judenhasser dargestellt. Alex Baur hat diesen Eindruck beim unvoreingenommenen Leser elegant plaziert. Der Kläger erachtet diese Darstellung der Sachlage als eine unnötige Herabsetzung seiner Person und unzulässig, sowie widerrechtlich persönlichkeitsverletzend.

2.13) Sachumstand: (Zitat) „Und das tat er dann auch“.

Der Kläger hat zwar den Steuerbehörden nach 2004 und Zeitungen nach 2008 Informationen zugespielt und dazu stehe der Kläger auch, aber was Alex Baur auch damit ausdrückt, ist, dass er als Beschuldigter Beweise hat, dass der Kläger Daten an Neonazi-Gruppen zugestellt habe. Der Kläger hat nie Daten an Neonazi-Gruppen zugestellt und der Kläger denkt in einer solch delikaten und rassistischen Angelegenheit, ist es Sache von Alex Baur, den Nachweis für diese unhaltbare Aussage zu erbringen. Alex Baur hat die Person des Klägers als anti-jüdisch und menschenverachtend dargestellt, um dem Kläger eine Verletzung nach Art. 261 bis StGB Rassendiskriminierung zu unterstellen. Alex Baur hat sich in unzulässiger Weise zu der Person des Klägers geäußert und den Kläger als Judenverächter dargestellt. Dies verletzt die Persönlichkeit des Klägers massiv, ohne die Gesinnung des Klägers im Gespräch und mit Tatsachen nachgewiesen zu haben.

2.14) Sachumstand: (Zitat) „Obwohl Elmer im Wesentlichen überführt war“

Dieser Sachumstand entspricht nicht der Tatsache, denn das Obergericht Zürich hat am 17. November 2011 den Beschluss des Bezirksrichters nicht nur nicht bestätigt, sondern nochmals eine detaillierte Untersuchung angeordnet und in einem öffentlichen Verfahren festgehalten, dass (Zitat)

- „Die vorhandenen Akten resp. die bis anhin von den Untersuchungsbehörden zusammengetragenen Beweise reichen nicht aus, um zuverlässig über den Sachverhalt, der Gegenstand der Anklage bildet, urteilen zu können. Vorliegend ist eine Vielzahl von Abklärungen erforderlich, die nicht einfach durch die Erhebung gewisser Beweismittel erfolgen können. Vielmehr ist eine eigentliche Untersuchung erforderlich.“ (5.3. Beschluss Obergericht 17. November 2011, *Beweis 21*)
- „Allerdings reichen die vorhandenen Indizien nicht aus, um die Täterschaft des Beschuldigten als nachgewiesen erachten zu können.“ (3.5. Beschluss Obergericht 17. November 2011, *Beweis 21*)

Alex Baur hat als langjähriger und akkreditierter Gerichtsjournalist eine Vorverurteilung vorgenommen, die von der Justiz nicht gestützt wird. Damit stellt Alex Baur eine Unwahrheit als

Tatsache dar und erklärt den Kläger „im Wesentlichen“ als schuldig und rechtsgültig verurteilt. Dies deckt nicht mehr den Informationsauftrag der Presse insbesondere eines akkreditierten Gerichtsberichterstatters, sondern ist eine wesentliche Unwahrheit und setzt die Person des Klägers in unzulässiger in schwerwiegender Weise herab.

2.15) Würdigung durch die Aussagen des Journalisten Alex Baur

Der erste Abschnitt im Paragraph „**Manipulierte Daten und Fälschungen**“ zeigt, dass sich der Beschuldigte mit seinen falschen Würdigungen nicht nur über

- den Kläger „**im Wesentlichen überführt**“,
- den Kläger als „**selbsternannten Whistleblower**“ darstellt und
- den Kläger „**keine ehrbaren Motive**“ unterstellt,

sondern auch gegenüber der Staatsanwältin Alexandra Bergmann

- „**blieb sein Dossier fünf Jahre lang bei Staatsanwältin Bergmann liegen,**
- **welche die Brisanz des Dossiers entweder verkannt hatte oder**
- **schlicht überfordert war**“

in herabsetzender Weise herzog. Die Kommentare und Werturteile, welche ein erfahrener, langjähriger und akkreditierter Gerichtsjournalist wie Alex Baur publizierte, sind bei diesem Zeitungsbericht nicht mehr vertretbar und stellen eine unnötige Herabsetzung der Persönlichkeit des Klägers und auch der Staatsanwältin Bergmann dar. Das Unterlassen und Nicht-Prüfen der Tatsachen und das Verbreiten von Unwahrheiten ohne den Kläger zur Sache zu befragen bzw. die Chance zu geben, eine Stellungnahme abzugeben oder die Stellungnahme des Klägers vor der Publizierung des Zeitungsberichts einzuholen und die am Bezirksgericht und Obergericht bestritten Sachverhalte zu erwähnen, ist widerrechtlich.

Der Schweizer Presserat rügte diesbezüglich Alex Baur und die WELTWOCHE mit der Stellungnahme vom 12. Juli 2012 (*Beweis 05*).

Das Erwähnen der noch nicht rechtsgültigen Verurteilung und damit andauernden Unschuldsvermutung durch einen akkreditierten Gerichtsjournalisten kann nicht nur mit Vergessen und Unwissenheit abgetan werden, sondern hinterlässt im Gesamtzusammenhang den Eindruck der Böswilligkeit, der Inkompetenz und der gezielten Herabsetzung der Persönlichkeit des Klägers. Dass sogar die Staatsanwältin Bergmann in der Gesellschaft herabgewürdigt wird ohne die Hintergründe der Verzögerung zu kennen und dies während eines noch nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahrens, sprengt den Rahmen des Haltbaren in schwerwiegender Weise.

3) Informationsmöglichkeiten sind und waren für A. Baur bzw. die WELTWOCHE zum Zeitpunkt der Artikelverfassung gegeben.

- Der Kläger betreibt seit 2008 eine Webseite (www.rudolfelmer.com) und publiziert dort Entscheide und Hintergrundinformationen wie zum Beispiel „Lügendetektorentest“,
- Die Bezirksgerichtsverhandlung war eine öffentliche Verhandlung, jedoch ist dem Kläger an der Verhandlung Alex Baur nicht aufgefallen. Der Kläger vermutet, der Beschuldigte war nicht anwesend,

- Die Obergerichtsverhandlung war ebenfalls eine öffentliche Verhandlung, jedoch ist dem Kläger an der Verhandlung Alex Baur nicht aufgefallen und wieder vermutet der Kläger, dass der Beschuldigte nicht anwesend war,
- Ein persönliches Gespräch mit dem Kläger vor der Publikation der Zeitungsberichte oder eine Anfrage bei der Verteidigerin des Klägers war vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung möglich,
- Internationale und nationale Berichterstattungen, die alle vor den beiden Zeitungsberichten der WELTWOCHEN publiziert waren, hat der Kläger als Beweise beigelegt (*WOZ Beweis 08, Guardian Beweis 09, New York Times Beweis 10, Financial Times Beweis 11, Le Soir Beweis 12*). Die Journalisten dieser Zeitungen haben alle vor der Veröffentlichung den Kläger befragt und die Information geprüft.
- Beschluss des Schweizer Nationalrats zur Sache Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich vom 19. März 2008 (*Beweis 13*).

4) Motiv des Whistleblowers

Die Argumentation von Alex Baur im zweiten Artikel, dass das Motiv des Whistleblowers eine **zentrale Rolle** spiele, wurde bereits im Verfahren „Heinisch gegen Deutschland“ am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Urteil vom 21. Juli 2011 verneint. Auch da liegt Alex Baur und die WELTWOCHEN fachlich total falsch. Dies wird mit der beigelegten Pressemitteilung (Beweis 22) nachgewiesen oder kann im Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 21. Juli 2011 „Heinisch gegen Deutschland“ eingesehen werden.

5) Schaden

Der Schaden ist immens, da der Ruf des Klägers insbesondere durch die Äußerungen von Alex Baur in den Publikationen der WELTWOCHEN dazu führten, dass der Kläger z. B. bei Bewerbungen immer wieder darauf angesprochen wird und die behaupteten Unwahrheiten erklären muss. Selbst die Schweiz. Treuhandkammer wollte den Kläger aufgrund der Medienberichte zur Aufgabe seiner Mitgliedschaft bewegen und drohte mit dem Schiedsgericht (Beweis 23).

Nach der Begutachtung der Sachlage mit der Feststellung der Widerrechtlichkeit der Verletzungen gemäß Art 28a Abs. 1 Ziff 3 ZGB wird der Kläger ein Gutachten erstellen, um den Schaden, der immer noch anwächst, festzulegen.

D) Schlussbetrachtung

Die Beschuldigten, Alex Baur und die WELTWOCHEN trafen den Kläger mit den Darstellungen im Wirtschaftsmagazin „WELTWOCHEN“ als Whistleblower und als Wirtschaftsprüfer schwer und dies im Bereich seiner beruflichen Ehre, seiner Persönlichkeit und sozialen Geltung. Die Beschuldigten machten den Kläger in aller Öffentlichkeit schlechterdings verächtlich und setzen den Kläger im Ansehen seiner Mitmenschen empfindlich herab und das in einem Zeitpunkt, da der Gerichtsprozess noch nicht abgeschlossen ist und noch kein rechtsgültiges Urteil vorlag. Die Unschuldsvermutung gilt heute noch. Diese Herabsetzung geschah mit widerrechtlichen Äußerungen d. h. unwahren Tatsachendarstellungen, falschen, verletzenden und herabsetzenden Würdigungen, sowie nicht fundierten und irreführenden Behauptungen.

Alex Baur, ein erfahrener akkreditierter Gerichtsberichterstatter und profunder Experte der gerichtlichen Berichterstattung hat als Verfasser der zwei Artikel der WELTWOCHEN zusammen mit dem verantwortlichen Chefredaktor Roger Köppel damit massiv und auf widerrechtliche Art und Weise während eines laufenden Gerichtsprozesses auf die öffentliche Meinung manipulativ

Einfluss genommen. Damit wurde ein fairer Prozess im Sinne der Menschenrechtskonvention Art. 6 Abs 1 in einer international anerkannten Verdunklungs- und Verschleierungsoase, wie die Schweiz von International Tax Justice Network und Global Financial Integrity qualifiziert wird, in Frage gestellt.

Es wird für den unvoreingenommenen Leser offensichtlich, dass die WELTWOCHE mit ihrer Vorverurteilung und Berichterstattung ein politisches Ziel, die Manipulation der öffentlichen Meinung und letztlich diejenige der Justiz bezweckte, was auch mit spitzen Bemerkungen gegen die linken Parteien in den beiden Artikeln zum Ausdruck gebracht wird.

In Anbetracht des Gesamtbildes möchte der Kläger in Klammern festhalten, dass die Bank Julius Bär & Co. AG insbesondere die Herren Dr. Raymond Bär, Michael Bär, Rudolf Bär, Walter Knabenhans, Georg Schmid, Christoph Hiestand, Daniel von Stockar, Privatdetektei Ryffel AG, Peter Stelzner aufgrund der Verfügung von Staatsanwalt Thomas Moder vom 24. Oktober 2011 faktisch ein Schuldeingeständnis für diverse Handlungen ablegten, das unter Experten die jahrelangen kriminellen Handlungen gegen den Kläger und seine damals sechsjährige Tochter bezeugt. Das Schuldeingeständnis wurde durch die bundesrichterliche Willkürzüge (7. März 2011) adressiert an drei Zürcher Oberrichter und die Oberstaatsanwaltschaft ermöglicht. Aufgrund der Brisanz der Willkürzüge, des „unschönen“ Vorgehens der involvierten Parteien, es sich um Personen des öffentlichen Lebens handelt und mit Blick darauf, dass die Beschuldigten dieser Zivilklage der Medienwelt angehören, habe ich diese Beweise nicht beigelegt. Diese würden jedoch das Gesamtbild der widerrechtlichen Verletzung der Persönlichkeit des Klägers nach Art 28 ZBG abrunden und deshalb ist der Kläger gerne bereit, wenn nötig, nur dem Richter des Zivilverfahrens diese Beweise offenzulegen.

Besten Dank im Voraus für die Begutachtung der Zivilklage.

Rudolf Elmer

Beilagen:

Beilagenverzeichnis der Beweise (1-28)

Faktenblatt